

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

DZIAŁ (OPYS) I

1624. Entwurf ... betreffend die Verhandlung bei Streitigkeiten über die
Räumung der verpachteten Güter XIX w.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Gen. post 2433 29
1744

Phy. Off. 10-1459 ob.
Jh

Subwint

nimm für Göttern zu anerkennen Hauptpflicht,
betreffend die Verpfändung bei Veräußerungen
über die Veräußerung manigfaltiger Güter.

BIBLIOTEKA OSSOLIŃSKICH
ZBIÓR Dr. A. CZOŁOWSKIEGO
Nr. rękopisu

1624

I Gmündsätze.

I. Pfandämtern und rüchmüßigen Pfandverwaltungen,
von ~~den~~ ^{welchen} Grundgütern und Güterverpächtern ^{beschaffen} Kauf-
man gültig zu setzen, um pfandlich verpfändeten Kauf-
man, und müßten von dem betreffenden Grund,
nachdem, wenn dem Obmüßigen die Aufsicht
unter, wenn auch von dem Gmündsämtern
die Einigkeit, legalisiert setzen.

II. Durch die rüchmüßigen Aufbündigung der
Kaufverpflichtung müßtenmäßig sein, wird an dem,
dass, durch die Einigkeit, welche die Pfandverpflichtung
Sünde wird, dieselben in geordneten Sammel an,
fallen sein. Hierüber sind alle Einwirkungen der
Gmündsämtern gültig.

Ein geordnetes Aufbündigung ist nur von dem
Tage der Zustellung an die Pfandverpflichtung
dieser Zustellung der Aufbündigung hat auf dem
die Art zu verstehen, wie dies im §. 3 des vorsteh.
genannten Hauptgesetzes in dem Verordnungsgegenstand bezüglich
auf die Einwirkung dergleichen vorhanden wird.

III. Eine Pfandverpflichtung ist in dem Falle nicht an
denjenigen Aufbündigung für die Pfandverpflichtung an
unrecht



1624

ammanant zu bekommen, wenn dem Kaiser die
die Klagen auf Abwendung der Forderung binnen 30
Tagen nach Ablauf der Fristzeit nicht übermündet.
Dieser Frist von 30 Tagen ist nach dem Schluss
mit Einverständnis der Familien zu beauftragen.

IV. Dem Kaiser ist bei dem in Folge d. 1118 des bgl. G.
C. erfolgten Auflösung der Forderung wegen un-
beachteten Zerfalls des Zinses dem Kaiser die un-
ter in dem Forderungsbuch übermündet nachfolgenden
Gegenstandsmengen, und die in Folge der Anweisung
zur Goldkammer oder der Anweisung über dem nachst.
Erwähnten gemessenen Rüstungen für den Kaiser
gehörigen Leistungen im Compensationswege
zurückzugeben.

V. In der Regel können nur diejenigen von der Form
Mengen beauftragen zu geben, wenn sie nicht schon in
Folge der Gemessenen Mengen verantwortlich sind, zu
zahlen und abgeführt werden, welche zur Zeit der
Anweisung der Gegenstandsmengen sich in dem
Kaiser des Landbesitzes, oder welchen der Kaiser
nachher wird, befinden. — Zu geben, welche zur
Zeit der Anweisung der Gegenstandsmengen sich
zwar nicht in dem Gemessenen Kaiser des Land-
besitzes, jedoch in dem Kaiser, oder
oder wo sie sonst dem Kaiser befinden, sind
nur mit übermündeter Einwilligung des Gegenstands
zuzulassen.

Es soll jedoch dem Kaiser die Befugnisse
Klagen gegen die anderen Teile im abgeordneten

Wegen frost, wenn am frein Luft dinst Zungen zu
 bewahren im Herde wärme, die in dem Kümmerung,
 grozger wegen ihrer Aufsammlung nicht geföhnt
 werden können.

VI Verfahren in Kälteerkrankungen
 Kälte...

- 3.1. Zün Anspredlung dem Kümmerung grozger nicht
 Landgüts, oder nuzglum Gopdandfichs d'elbten
 wird der Landwacht des Cazimb, in welchem der
 Pustlyngzustand liegt, ofen kriefft dem ganzförlifan
 Eignuffert des Förfers bestimmet.
- 3.2. Ein auf Kümmerung der Pustlyngfabriung bei dem
 betreffenden Landwacht übermüßte Blayn ist dem
 Gmüßsäurerman des Cazimb, in welchem der
 Pustlyng liegt, ungenüß mit dem Pustlyng
 zuzustellen, derß an beiden Famsfagen ein
 Amiß von 8 Layn Pustlyng, fief von bestimmeten
 Meryn auf das Pustlyng beyden, dem beide Fan
 Meryn manuffur und der Pustlyng dem Gmüß
 zün Aufspredung manlyng. Von diesen Pustlyng
 sind beide Famsfagen, und zwam der Calayn
 unter Mittheilung nicht Gmüßlam dem Blayn
 und der Calayn zu manffändigen. Zu diesen Ca
 fuf sind die Calayn dem Blayn Dageß zu
 übermüßen, damit ein Gmüßlam dem Gmüß
 Säurerman, der andern dem Calayn zuzustell
 werden können.
- 3.3. Dieser Pustlyng, wie auf die anser Anordnung
 dinst der Gmüßsäurerman ist dem Föfser auf dem
 Pustlyng oder wenn am dem nicht wofol, in

Prinzipien der Wissenschaften. Mochte zu neuen Tugenden
zuzustehen. Ist am besten und am weitest auszubilden
so hat der zum Zuständig abgewandter Gemüths-
dienen der Copie zugleich in Gegenwart der allen
falloraufernden Hauptpersonen oder Abtheilungen
andere und zureichende Gründe in dem Namen der
Mochung, oder wenn sie angeschlossen wäre, von
Aussen bei dem Eingange anzufügen. Dieser
Anspruch gilt für die Zuständig 1. Hofrat
von 8 Februar 1833.)

Der Zuständig der folgenden Copie und Erklärungen
sind die §§. 505. 508. 509. 515. der Gemüthsordnung
zu beobachten.

5. 4. Das Gemüthsordnungsprotokoll ist am besten
Exemplar auf in Abwesenheit des einen oder
andere Theil anzufügen, und über Ausbleiben
einer oder der anderen Partei ist das von
Gegenwartig anzufügen - insofern es durch die
bisherige Protokolle nicht widerlegt wird
auf der Einreise für wahr zu halten.

5. 5. Der Gemüthsordnung ist bei Gemüthsordnung der
Parteien die Anzahl des 5. 21 der Gemüthsord-
nung zu beobachten.

5. 6. Der Inhalt der Originalien muß zugleich, wie
sie zum Gegenstande wird, gesammelt werden
zum Aufbewahren derselben. Dazu wird eine
Anzahl von 3 Tagen bewilligt werden. Die
nicht anwesenden Originalien sind bei der
Ausfertigung nicht zu berücksichtigen. Die

Handwritten signature or name at the top left of the page.

Erwählungen dem Rathmann über die Güter der
Einigkeit - Erbsünden sind in dem Protokoll ganz
erzählend, und die für bedenklich erachteten am
gerade sind für Zulassung eines Tagungsprotokolls
dem Hauptprotokoll des Protokolls beizulegen, widrigenfalls
sie bei der Aufstellung nicht berücksichtigt werden.

5.7. Jedem Rathmann sind zwei Jahre zu zahlen. Nachher
von demselben für die Einwilligung des Rathmanns an
zustehen in dem Rath und Rath beizulegen
werden; im letzteren Falle ist ein Bescheid und
Gegenbescheid beizulegen.

5.8. dem Gemeindevorstand soll die Verwaltung des
Beschlusses in einem Tagungsprotokoll zu beordnen
werden, und die Erlaubnis gegen die Einwilligung
des Rathmanns wenn ein rascher Gemeinderath nicht
mehr als 14 Tage zum Einreden, 8 Tage zum Rath
und 3 Tage zum Gegenbescheid beizulegen.

5.9. Einmal soll ein Rathmann auf einen oder zwei
Rathmannen, so hat ein Rathmann wenn der Rathmann
und die alten Rathmannen anzugeben, sondern
auch die Rathmannen, über welche sie zu Rath
ursachen sind, beizulegen; diese Rathmannen können
aber auch auf Rathmannen dem Rathmann, wenn der
Gemeindevorstand nicht mehr werden.

dem Rathmann hat in jedem Rathmann Rathmann die
Rathmannen gegen die Zulassung und Gleichheit
Rathmannen dem Rathmann oder Rathmannen, wie
auch die Rathmannen Rathmannen beizulegen. -

S. 10. Dem Gmüßbäummann hat die jüngere Zünger, welche die
Gmüßbäumung nicht für notwendig erachtet, und in
dem ihm zugewiesenen Gmüßbäumgarten wohnen, folgende
Zünger der Gmüßbäumung zugewiesen, sie nicht zu man-
nehmen und sich die Regeln der Gmüßbäumung zu
bedenken. Von dem zum Abschneiden der Zünger fest-
gesetzten Gmüß sind beide Teile zu entnehmen.
Wegen Abschneidung der Äste der Zünger des unteren
Theils des Gmüßbäummanns befriedigen ungenügendli-
che Zünger, ist dasselbe folgende der bestimmten
Gmüßbäummann oder die Personalbesitzer des Zünger
unter Einlegung der Staatsrat und allenthalben bei
gebührenden ~~den~~ Gesetzen mit dem Gmüßbäummann
des ungenügend zugewiesenen Gmüßbäumung Postbote
dem Landmann, welche über den Luftstrom zu
nutzen zu geben wird, unmittelbar zu übernehmen.
Von diesen Gesetzen sind beide Theile in die
Anzahl zu setzen.

Auf gleiche Weise hat sich der Gmüßbäummann zu
bedenken wegen Abschneidung solcher Zünger zu bauen,
welche zwar außer dem Zünger des Landmanns, welche
den Mann zu nutzen zu geben wird, jedoch in der
Anzahl sich auffallen, und in dem Gmüßbäumung
der Gmüßbäumung ungenügendlich nicht.

Befriedigen sich die bestimmten Zünger außer dem
Anzahl, so hat der ungenügend Gmüßbäummann,
im Falle der Gmüßbäumung in der Abschneidung ungenügendlich
nicht, die Gmüßbäumung dieser Abschneidung folgende
von Gmüßbäumung des jungen Alters bei einem un-
genügend Landmann unter Einlegung der Staats-
rat und allenthalben zugewiesenen Gesetzen ungenügend

welche die Kampualtsfömer des Zünfte dießfalls
eingeführt anzulegen ist.

§. 11. Oben so ist dem Gmüßbännerman die ungenüßliche
Lohn Künftenpändigen anzufordern, die Lohn
Pfeilsatzung - zu dem die Pansagen anzuladen
sind, anzufordern, die Künftenpändigen über die
Mehrschickel und Jungscheit abzufordern; ferner die
Kampfschickel des 13. und 14. Hauptstückes dem Ge-
meinschaftsordnung zu beibringen, und über den Befund
ein genaues Protokoll anzufordern.
Mit dem Fall des §§. 264 und 268 dem Gemein-
schaftsordnung ein, so ist dem Gmüßbännerman sich nach
Kampfschickel diesen §§. zu beaufordern.

§. 12. Beweisschickel und Beweisschickel sind in diesen
Kampfschickel oben so unzulässig, als die Dubsli-
schickel dem Zünfte (s. 221 dem G. O.)

§. 13. Nach beendigten Kampfschickel und über ungenüßlichen
Zünfte oder Künftenpändigen ist dem Gmüß-
bännerman die Kampfschickelbesten postlich dem
Gemeinthe anzuladen, und die Pansagen von dem
dem Abfindung
Lohn dem Abten zu anzufordern. Das Gemeinthe ist,
wobei Anstaus ist, binnen 8 Tagen zu antworten.
Müssen bei Einfindung dem Kampfschickelbesten
noch nicht alle Zünfteangeföhre, die von andern
Gmüßbännerman über Befindten anzufordern
wollen, bei Gemeinthe anzufordern, so ist dies Grund-
muss man dem Grund die Einfindung ungenüßlich und
unverblüßlich zu beibringen, und nach dem dem
Lohn dem Gemeinthe zu stellen.

- §. 14. Gegen die im Zuge des Dampfmannes yatroffnenen
 Dampfzylinder, und anliegenden Theile des Geräths,
 die in demselben befinden sich, sind bei dem
 Durchgange nur zum Entlastung des Ueberflusses
 dieser Dämpfe jeder dieser Zylinder durch, und sind
 zugleich mit dem Aufsteigen in dem Geräth zu
 verladen. Dergleichen übermäßige Dampfdrucke
 nicht benützlich zu werden.
- §. 15. Wenn die im Zuge des Dampfmannes anliegenden
 Theile des Geräths durch die Abnahme der
 §. 16. Gegen die Ueberflüsse des Dampfmannes, wie auch gegen
 die überflüssigen Ueberflüsse des Dampfmannes ist der
 Abzug bei dem Durchgange durch 8 Tage zu
 überlassen. In diesem Abzuge dürfen auch die
 Dampfdrucke gegen die wässrigen im Dampfmann
 anliegenden Theile des Geräths nicht benützlich werden.
 Ein solches übermäßiges oder gegen gleich lauten,
 in Ueberflüssen gemessenen Abzuge ist nur an dem
 Abzuge zu vermeiden.
- §. 17. Der Ueberflüsse auf die Einrichtung der Maschine,
 so ist in demselben nur einmal zu 8 Tagen zu lassen
 Befolgung zu setzen.
- §. 18. Der Dampf durch den die soll durch 8 Tage,
 während der Ueberflüsse in demselben anhalten ist,
 oder durch die Ueberflüsse des Dampfmannes des Dampfmannes,
 durch welche der Dampf des Dampfmannes an
 der Ueberflüsse, und der Dampf durch den etwa
 gemessenen Dampfdruck durch den wässrigen
 3 Tage anhalten werden.
- §. 19. Wenn ein Theil zum abzulassen der Ueberflüsse
 oder gegenüber demselben benützlich wollen, so ist
 dem Dampfdruck zum Ende nicht zuzulassen, sondern

Copia - Actumwärtigen Auzug unigerm Bri und Laut.

Landamten Samojewitschen Quist, Amnibgl. Brnen.

I das Samborer Pmndant Samojewitschen für mülk-säu,
 Sijn Wunne und Franz Majewski das und Lukowski,
 schen Gelnitnu ynfünigz Güt Podmāsterok aufzong
 hrow 16^{ten} July 1835 ruzifurynnen Jafm. Einfrs
 Güt wunnd und Adelbert Szechalochi hrow und Pūfthm
 Majewski auf einz zong Jafm, und hrow und Lukow,
 Skifflnu Gelnitnu woz für das emittē Jafm bis July 838
 yngnd nunn konfūmū zu byzflurbt Gied hrow 700^{fl.}
 em. wunnd und Landyung übntrypm: Das die
 Postinspekung bei Prut umbrung um Langflung
 nunn zindmaln polnisch ruzifurynnen sebn. —

Auf Anknüpfung und zuzlung vonmies für
 was zornitn Prust Jafm ynnitnū die Pambznu
 in Amnib. Am Pūfthm Kloytē vnd 25^{ten} July
 1836 das Josef Lukowski mit 13^{ten} July 836
 die Mülk und Amziuntion nignunwärtig in En.
 sitz ynnvūnd sebn. die Wanzūftm kassantm hier
 Sdyngnd vnd 19 August. 1836, Das Am Pūfthm und
 zind hrow 700^{fl.} ungnitnt windunfollm Auffordnūm,
 ynd wiff ynzalt sebn. Einnd. Pambznu bsdm und,
 wiff im gnotifemiffnu Befūz, zum Statum ^{der} fūfūng und
 Brūgnūgnūnit wunnd nū Gmāuzkūwūmū bnfūnd

C

dem die Pommern zu Prolleten kommen
auf die Plage des Pöbelns auszuweichen. In
Angelegenheit, die Pöbeln haben sich nicht nur,
nicht, das Maß und Gutmütigkeit bewahrt, und
des Pöbelns freiwillig anerkennen, die Angelegenheit
sagen wir in der Sache des Gutes de facto. In
dem Pöbeln selbst ist die in der Sache des Gutes
des Pöbelns mit dem Abwaschen des Pöbelns
sind Majestät und anerkennen die in der Sache des
Majestät, die nur nicht zu bezeugen sich anerkennen,
klären auf 82fr., weil nur folgende Gegenstände,
nennen zu haben können, - a 100fr. die nur nicht
des Pöbelns die in der Sache des Gutes zu haben
bezeugen, b 125fr. für die in der Sache des Gutes
wieder anerkennen, c 300fr. als Pöbeln und
nennen die in der Sache des Gutes, d 102fr. für die in der
Sache des Gutes bzw. 60 Pöbeln anerkennen
folgend. - Pöbeln die in der Sache des Gutes mit nicht
wieder anerkennen abzugeben, e 100fr. für die in der
Sache des Gutes die in der Sache des Gutes die in der
Sache des Gutes mit 100fr. und
bei der Sache des Gutes zu erlangen, und die zum
Sache des Gutes die in der Sache des Gutes mit
zu erlangen. - Die in der Sache des Gutes

Das Landrecht vom 24 October 1836 des Herzoglichen
 Landes Ausschusses weist nach zu sehen, sondern der
 Kaiserliche Reichsrath in dem Preussischen Reichsrath zu
 setzen. - Dem Herzoglichen Ausschuss ist zu befehlen
 dem: daß ein Antrag, wie hier als Preussischer Antrag,
 nur, weil ein Gegenstand des Ausschusses ist,
 sich findet, und in Folge des Preussischen Reichsraths
 dem Preussischen Reichsrath vorgelegt werden, wenn
 ein vordringliches Ansehen nicht vorliegt.

Folgendes Bescheid, vom 20ten März 1837
 wird dem Ausschuss in dem Reichsrath, daß Reichs-
 rath dem Reichsrath von dem Preussischen Reichsrath,
 weil nur ein Punkt des Preussischen Reichsraths
 zu zahlen ist; ein vordringliches Ansehen
 dem Ausschuss zuweisen, weil ein Antrag in
 Preussischen Reichsrath des Ausschusses via provisori
 nicht beizubringen ist, und ein vordringliches Ansehen
 nicht vorliegt. Anstatt dessen Gegenstand nicht
 dem Ausschuss vorgelegt werden.

II

Dem Ausschuss ist befohlen dem Reichsrath das
 königliche Reichs-Preussische Reichsrath vom 24ten
 März 1837 dem Reichsrath in dem Reichsrath zu
 setzen. - Ein Antrag des Ausschusses ist
 dem Ausschuss vorgelegt, weil ein Antrag in
 dem Ausschuss vorgelegt werden soll.

Insprachung des Abmagerungsamts wird 500fr. bezahlt haben,
wofür 1000fr. pfändlich verbüchert sind. — Dem Erz-
bischof übertragen die Pfründe der Pfarre bei dem Land-
amte Magyisch-warta im Monate Februar 1837 auf
Zustimmung des bis zum Tode dem nachfolgenden Fürstbischöflichen
Landesgerichtes nachgelassener Rücklassens, nachweislich
zuständig in Pfändung dem Abmagerungsamt im Gemüthe § 1101.
L. G. L. und kommunalrechtlich seit dem 10. Februar 1837
von dem Landamte überlassen; dass dem Fürstbischöflichen
Landesgericht die Pfändung im Tode des 30. Absatzes
des Protokolls mit Wirkung der Zusammenkunft des
Fürstbischöflichen Landesgerichtes für den Fall dem nicht,
lassend Zustimmung dem gemeinsamen Fürstbischöflichen Landesgericht
wird, abzuwehren werden.

Das Landamt am 13. Februar 1837 dem
Gemeindeämte über, dem Fürstbischöflichen Landesgericht
dem Pfändung zu unterstützen, wenn mit sich nicht
niemand Zustimmung über den angeführten gemeinsamen Landesgericht
wird, abzuwehren werden. —

Dem Lande überlassen dem Fürstbischöflichen Landesgericht
pfändlich sind, indem nur zum Zweck Zustimmung
über 700fr. und 300fr. verbüchert, dem Lande über 500fr.
übertragen werden ungenügend Gegenstandsmittel sein nur
über nicht mehr ausgeben / nicht mehr zu dem,
sind bezichtigt —

Dem Gemeindefürstbischöflichen Landesgericht über, dem Lande

2
13.
Lepky schenkt zu wüßnen, und fruchtbar des farnüßern auf,
ynuoünnen Amokoll neu.

Des Leudmüßts beskälligten Eins Anloßauslöy des
Gmüßtküünnens, und 22 März 1837 und hümüßgüß
in des Pöüßtns zum Einsch des Comissions-Schöner,
wel am 17 über ein zustüßy des yuegnus vüßt,
Schüßts müß müßonissau Soumba. - Des Agrellations-
Gmüßts sat indos und 30^{ten} Augüß 1837 aufschindu.
Des ein hrow des Gmüßtküünnens hollzoyrun
Aüßnambstzschüßy des Pöüßtns müß zu beskälligen,
schüßlich des Anstüßens des Anstüßens im Aufschüßy
des Pöüßtns müß Recht zu yntnuß schüß, und dem Anstüß
bistof ein Anstüßens Kosten zu Anstüßens schüß. Ein
Gmüßts Anstüßens Aufschüßy beskälligen schüß schüß.
schüßlich Anstüßens, Des des Pöüßtns schüß über ein Auf-
schüß von 1000fr. müß Anstüßens schüß, no des Anstüßens
schüß schüß, ob des Pöüßtns contractmüßig ynwüßndu,
und im Anstüßens Aufschüß des Güßns schüß, fann und
Des schüß schüß des müßschüßigen Anstüßens des
Pöüßtns müß yntnuß ynwüßndu müß, schüßlich schüß
müß über ein Aufschüßy des Pöüßtns hrow Aufschüß
Anstüßens ynwüßndu können.

III

Vincenz Kopecky Anstüßens des Johann Schreiner
müß Güßns Domarys und Zielens auf fünf Fußmüß

von 1^{ten} April 1831. bis letzten März 1836. Dem
Königreich Preußen in hinführender Absicht konfirmirt
in einem Dekret vom 11^{ten} März 1835 ungenügend
sind wann es solten, als ob dem Herzogtum
Sachsen sollten dem Fürstentum via provisorii dem
Königreich zu entnehmen, und das Gut zu überneh-
men. - Da diese Einigung nicht erfüllt wurde,
sind dem Herzogtum die für den hinführenden das Gut
in einem Dekret zu entnehmen, und dem Fürstentum
Schreiner vom 13. März 1835 ungenügend
sind. - Dem Herzogtum ungenügend vom 18^{ten}
März 1835. Ein Kaufvertragsbuch mit 540 fl. 19^{ten}
Ct ungenügend und auch das Dekret in gmbis mi,
sind die Preußen in dem Kaufvertragsbuch. Und folgendes
Lohn übernehmen auf Topolyky in Litten. Das Schrei-
ner, in gmbis mi ungenügend dem Preußen un-
genügend, weil dem Fürstentum nicht ein in Litten
Kaufvertragsbuch, sondern für ein Kaufvertragsbuch
3513 fl. 19^{ten} Ct. ungenügend. - Ein dem über dem Litten
dem dem gmbis mi ungenügend dem Preußen un-
genügend ungenügend Topolyky in gmbis mi,
sind die Preußen dem Fürstentum ungenügend dem
Kaufvertragsbuch und dem dem Preußen. Das Schrei-
ner sind dem Litten dem Herzogtum über dem
und in dem Preußen ungenügend Mobilien ungenügend sind,

unum nm ist oben ungenannt zurück zum bis 8 März
 1835 nicht bezugl haben wüßte. - Schreiner konnte zwar
 ein vorhandenes Geschiebe des Postzinses nicht mit Güte
 zeigen beweisen, bezügl. aber auf den Umfang
 des ganzen Postzinses im Saamen 4986 fl. 43 kr. nicht,
 müßte zu sehen, und sah die den Anzeigebogen für den
 Aufs. Gynusformänderung von 3786 fl. 26 kr. in 48 pro
 cent und den den Anzeigebogen der Verordn. z. B. als
 Lofel für die Einkommensteuer nicht Mißbrauch, für die
 Aufsicht bei dem Aufsicht des Zinses, für die ganze
 Jahre halt, für die Holz, Stein etc. als Aufschreib-
 ung für die Einkommen Steuerzahlung nicht Einkommen
 für die etc. nutzigen. Diese Gynusformänderung war,
 die wahren von Kopelitz vorkommt, wie von
 Schreiner nicht nur die Einkommen, Einkommen
 beweisen; die Einkommen glaubt der Landmann, daß
 den Litten des Anzeigebogens nicht voll genant werden
 können, weil über die Einkommen und Gültigkeit der
 wasserspeisigen Einkommen nicht im vordruckten
 Aufsatz der Einkommen nicht kommt, und nicht
 mit diesen Gründen von 29 März 1835, daß Schreiner
 in dem Postzinsbuch zu suchen, und den Anzeigebogen
 für den Aufsatz der Einkommen zu zeigen sey;

Diese Aufschreibung wüßte von dem Regulatorius nicht
 von 24ten August 1835, und von dem oben

Gemeindeforsen vom 20^{ten} July 1836 bestätiget.

Vom 1^{ten} July 1835. hieselmit einmüthig die Zus.
sammensammis, Kopecky hat dahin vom 8^{ten} July 1835.
widerwille, dem Pfaffen in Pösting abzugeben,
um wütht abend sowohl von dem Leutnants, als
auch dem Regimentsgymnasten von dem Gymnasie abzu.
weisen, weil ein Smoyz ob nicht Pösting wegen
unterschiedener Zustände des Pösting nicht möglich sein
auf dem vordrulligen Anstehen hieselmit werden
kann, und Schreiner am 8^{ten} July 1835 ein schriftlich
Pösting nicht gemüthlich nicht gut. Da wütht Kopecky
sich von Smoyz nicht abgeben und vordrulligen
Pösting nicht gemüthlich nicht gut, dass ich in Solyn das Amt,
Smoyz und das S. 1118 b. G. L. zustehen dem Amt in Aus.
übung zu bringen, und um wütht zu zeigen,
dem Pfaffen in dem Pösting zu stehen, bis es
dem Anstehen selbst geschehen wird vordrulligen zu
lassen. Dem dem vordrulligen Anstehen zu bringen,
wütht nicht nicht, ein Pösting bis letzten März 1836
zu bringen, und bis dahin dem Pösting keine
zur Gemeindeforsen hieselmit wütht.

IV

Dem Eigenthümer des Güters Lichowka, Joseph Lunda
wütht sich vom 25 July 1837 von dem Landmann mit
dem Litten, dem Pfaffen Joseph Treberewski das Gut

3

17.

via provisionii abjunctum, weil die Preßzeit schon am
26 Febr. 1837 angesetzt ist, und die Preßkammer des
Stückels nicht mehr persönlich Preßkammerung
die nicht statt sein können. - Das Land,
nach dem die Zeitungen aus 26 Febr. 1837 auf dem
Stückel der Preßkammer, aber die Abzählung nicht können
unter dem 21. Febr. 1837, daß die Genossenschaft zum
Abbruch der Preßkammer abgenommen und über die
Kasse der Preßkammer die Preßkammerung zu stellen,
die Preßkammer Preßkammerung werden soll, die
Preßkammerung werden nicht zum Ziel, weil die Land
Kasse zum Ziel, die nicht werden, die
Kasse, die Preßkammer. Das die Abzählung die Preßk
Kasse nicht bis zum 21. Febr. 1838 handeln soll.
Die Preßkammer werden die Genossenschaft der Preßkammer
und nicht die Preßkammer Preßkammer am 4. Febr.
Preßkammer 1837 abgenommen.

V

Hubertus Genossenschaft Preßkammerung
die Preßkammer, die nicht in Preßkammer Preßkammer,
Preßkammer, die Preßkammer Preßkammer Preßkammer
Preßkammer am 1. Febr. 1834 bis 1. Febr. 1838.

Die Preßkammer werden die Preßkammer Preßkammer,
Preßkammer Preßkammer Preßkammer Preßkammer
Preßkammer, die nicht die Preßkammer Preßkammer

Gnädiger Herrn Reichs-Rath weiß zu schreiben wann, über,
müßten die Lehren von 17. July 1834 die Plagen wegen
Eröffnung dieses Marktes, weil
a die Plagen in der Stadt weiß-nunwillig
sind, und das Markte how genügen in Absicht
auf die Mühseligkeiten hervorzuweisen.
b das bedürftigen Kaufleute weiß die Hälfte des
Lohnes zum Einküßten nehmen.
c das Reichthum Swiechowski zehnt die neuen
Zuadachten von 17. July 1834 weiß nicht
sind, und für die Plagen soll die Eröffnung des
Marktes, und die Anweisung zum Kauf
bedürftigen werden. Es gelang bis 17. Febr. 1835
das Plagen weiß nicht ist zu nehmen,
sind, und das Reich des Kaufleute werden zu
nehmen, und zum Reichthum Swiechowski
sind, und zum Reichthum schriftlich zu kommen,
sind, und zum Reichthum how den Reichthum abzu
weisen, und Agzalluzius weiß nicht abzu
sind 15. April 1835, und das
how Reichthum die Folge Herrn Reichs-Rath
nehmen Reichthum sind mit dem Reichthum how 15.
Reichthum 1835 weiß Reichthum. - Reichthum über,
nehmen Swiechowski Reichthum Reichthum zum
Reichthum, und Reichthum Reichthum Reichthum,
Reichthum Reichthum 13. Reichthum 1837 how

Louisa'stens des Doms in contumaciam des Bischofs
 gefällig, und ihre Pflichten nicht zu versäumen. Es
 wird aber wohl dem Bistum die Pflichten (1. July 1838)
 nicht zu versäumen, sondern dieses Doms in gegenwärtig die
 Aggregation auszuüben, in Vollzug wird
 gesetzt werden können. Außerdem ist dem Bischof zu
 zu übermitteln die Gnade des Stummheit in Folge
 § 118 d. G. L. vom 30. August 1835 eine unumkehrbare
 wegen der Aggregation des Bischofs, weil dem Bischof
 des Gut zu versäumen, die Aggregation zu Gunsten
 zu nicht, und die Doms auszuüben
 bündel. Auf dieses Doms sind bis zum 1. Jan.
 derfalls, und dem Bischof ist die contumacia
 zu, und hat Doms die Aggregation zum
 Stellung des Bischofs. Ein Hauptstück über
 dieses Aggregationen bis 9. Jan. 1837,
 1837, es wird zwar am 5. Jan. 1837 in der
 Situation der Louisa'stens nicht bewilligt, es ist aber
 dem Bischof zu versäumen. Das es dem Ablauf des Bischofs
 nicht wieder bis zum 1. July 1838 nicht zu einem
 nachstehenden Doms können werden, wenn
 auf des Aggregationen nicht die Aggregation des Bischofs
 gegen die Aggregationen der Aggregation kann,
 werden sollen.

VI

Ein der Pflichten des Bischofs der Gnade des Bischofs
 gegenwärtig Doms Babie und Skopon werden dem

Johann Meitner, als Amtsverwalter, des Ortes
 Novosielski von Jahren 1834 bis 1842 amtsverw. - Der
 Meitner starb am 23.ten August 1835. und der Herr,
 in dem Meitner sei sei ym^{er}besitzt, yngewillt die Meitner
 waltend die Posten auf was das Volk des Amtes
 seine Fortzau wollen, aufzubreuen, und die Erb
 schaft seines Mann bis zum Todstagen des Amtverwalters
 geltend Antrags in einem am 2ten Februar
 1836 übermiffen die amtsverwalters Meitner.
 In dem die sei yung nupfern Amte ist bis zum Jahre
 1838 was nicht zum Meitner amtsverwalters: In dem die
 Meitner, ob die Amtsverwalters was das Amtsverwalters des Amtes,
 Meitner heimlich zu Amtsverwalters sey, kommt nicht
 auf Antrags nicht das Amtes, wemlich mit dem Meitner
 Hofverwalters von 26 März 1837 was Amtes des Meitner
 des Amtsverwalters Meitner yngewillt, zum Amtsverwalters,
 Amtes - Die Meitner wemlich das Amtes am 3ten März 1837
 Antrags zum Amtsverwalters des Meitner
 45 Tage Amtsverwalters, und dem Amtsverwalters
 Amtsverwalters yngewillt Amtsverwalters
 zu bitten.

wird dessen Güternanweisung /: was notwendig in
 dem nöthigen Verfertigung oder in einem andern
 Geschäft & dergl. zu gebrauchen ist: /: die in
 diesem niedrigen Anweisung dem beizubehalten
 Gütern anzuhängen, wobei sich zu bezeichnen
 ist, wie oben angegeben worden, und wird
 Anweisung dieser Gütern, oder über die zum
 Verkauf oder Gutsverkauf oder beizubehalten
 Anweisung zu verkaufen: ob es bei dem Kauf
 Anweisung zu verkaufen ist, oder wie es
 wird. Man gebe dem untern Anweisung zu
 sein. Gegen ein solches Anweisung steht dem
 weiteren Anweisung auf die oben angegebenen
 Anweisung.

Wird dem Anweisung Anweisung oder Gutsverkauf
 als unvollständig oder ungenügend angesehen, so
 ist dem neuen Anweisung zu beizubehalten die
 Anweisung zu geben /: S. 305. 306 der G. O. -
 Gesetz vom 14. August 1827 Z. 2306:)

S. 20. dem Klagen steht man, notwendig mit dem Klagen
 bei Gericht. oder in dem Anweisung des Anweisung
 bei dem Anweisung im Sequestration
 der Anweisung zu geben. Das Gericht oder
 dem Anweisung geben die Sequestration
 gleich zu bewilligen, und über die Anweisung
 man dem Klagen gleich in einem Anweisung
 Anweisung Sequesters ist dem Anweisung in dem
 zum Anweisung in dem Anweisung Anweisung
 Anweisung oder Anweisung einen Anweisung
 Anweisung zu bezeichnen. Wenden sich die

Kantonsrat über die Forderung des Taxationsrats nicht
mangelnd, so erst dem Gemeindevorstandem einen
auf ihre genehmigungsverpflichtete Gesetze zu erlassen,
ihre Regeln einzuwickeln, und ferner die unter
Mehrigen Gemeinden und das Amtsschreibersamt
des Fürstentums in die Kenntnis zu setzen.

Über die Taxationsmaterienentscheidung erst dem
Gemeindevorstandem ein abgeordnetes jedoch mit
dem Hauptamtsschreibersamt zugleich dem Gemeindevorstandem
zustellendes Protokoll zu versenden.

§. 21. Die Bitte um Widerrückführung in den gemeinen
Verordn. steht wider den Zug der Amtsschreibersamt
nach der Vollziehung des amtschreibersamt
Widerrückführung bewilligt, so ist dem
Kommunalsamt nach den oben angegebenen
Ansprüchen samtzuführen.

§. 22. In die Lage der sich bestimmenden Gemeindevorstandem sind
mit Rücksicht auf den Vor- und nachfolgenden Jahren,
dagegen die Lage der Gemeindevorstandem mitzuführen.

§. 23. In allen sich nicht bestimmenden Gemeindevorstandem sind die
Regeln der Gemeindevorstandem zu berücksichtigen.

§. 24. Zum Amtsschreibersamt der Kommunalsamt ist
die Amtsschreibersamt durch Adressaten nicht vorzuführen.

Dies.

§. 25. Dieses Amtsschreibersamt ist nun für die in Folge der
§§ 1109, 1118, 1120, und 1121 des bgl. G. C. nachfolgenden
Gemeindevorstandem über die Kommunalsamt der Fürstlichen
Anwendung, und mit dem Gemeindevorstandem einzuwickeln.

Klergen sind nicht weniger verdammte Gynäster als die
Künste des Guten zu nambunden.

Prof. *Griffen*



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.